



Bund für Umwelt und Naturschutz  
Deutschland e.V.  
Friends of the Earth Germany

BUND RV Elbe-Heide ■ Katzenstr. 2 ■ 21335 Lüneburg

**BUND Regionalverband  
Elbe-Heide**

Fon 04131 / 402877

[info@bund-elbe-heide.de](mailto:info@bund-elbe-heide.de)  
[www.bund-elbe-heide.de](http://www.bund-elbe-heide.de)

Gemeinde Amt Neuhaus  
Am Markt 3  
19273 Amt Neuhaus

Lüneburg, 22.08.2023

## **Gemeinde Amt Neuhaus - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Amt Neuhaus“ und**

### **4. Änderung des Teilflächennutzungsplans Nr. 1 „Solarpark Amt Neuhaus“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt zu den beiden o. a. Plänen vorläufig Stellung und macht Einwendungen geltend. Die Stellungnahmen und die Einwendungen werden aufgrund von § 10 f, Satz 2 der Satzung für den BUND Landesverband Niedersachsen e.V.(Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen abgegeben. Eine endgültige Stellungnahme kann erst abgegeben werden, wenn alle naturschutzrechtlichen Prüfungen erfolgt sind und dem BUND vorliegen. Insbesondere ist eine Verträglichkeitsprüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz erforderlich.

## **1. Zwei Beteiligungsverfahren**

Auf der Webseite der Gemeinde Amt Neuhaus sind unter „Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren“ die beiden oben aufgeführten Pläne zu finden. Unter „Bekanntmachung zur 4. Änderung des Teilflächennutzungsplans Nr. 1“ ist selbiger aber nicht zu finden. Stattdessen konnten wir dort (am 27.07.2023) nur die Bekanntmachung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 finden.

Es wird vermutet, dass beide Pläne inhaltlich nicht von einander abweichen.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf beide Pläne.

Vorsorglich wird um erneute Bekanntmachung und Beteiligung gebeten. In diesem Fall teilen wir schon jetzt mit, dass sich unsere Stellungnahme auf alle Verfahren bezieht.

## **2. Fehlende Unterlagen**

Erlauben Sie zudem den Hinweis, dass eine ausreichende Beteiligung des BUND erst dann möglich ist, wenn wesentliche Voraussetzungen vorliegen und einsehbar sind. Es mangelt schon an einer Verträglichkeitsprüfung, die u. a. nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie dem Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in diesem Fall vorgeschrieben ist. Die Voraussetzungen für eine Beteiligung sind somit nicht ausreichend.

Ein Planverfahren unter Beteiligung des BUND kann erst dann erfolgen, wenn alle naturschutzrechtlich geforderten Prüfungen und Unterlagen dem BUND vorliegen.

Erst wenn alle nach dem BNatSchG, dem NNatG sowie allen EU-relevanten Verordnungen vorgeschriebenen Untersuchungen dem BUND vorliegen, sind wir in der Lage, nach Gewährung einer ausreichenden Frist, dazu (ergänzend) Stellung zu nehmen. Ggf. wäre das Verfahren neu durchzuführen.

### **3. Vorgeschichte**

Der BUND befürwortet die Errichtung von PV-Anlagen. Daher haben wir uns in dieser Angelegenheit schon früh zu Wort gemeldet. U. a. wurde Herrn Bürgermeister Andreas Gehrke wiederholt und schriftlich dargelegt, dass sich das Plangebiet mitten in einem Schutzgebiet (Natura 2000, EU-Vogelschutzgebiet) liegt und dort solche Baumaßnahmen grundsätzlich unzulässig sind. Die Unzulässigkeit wurde ausführlich begründet.

Auch zu dem Investor, Herrn Dr. Andreas Brockmöller, wurde seitens des BUND Regionalverbandes Elbe-Heide wiederholt Kontakt aufgenommen. Er wurde schriftlich sowie mündlich auf die Rechtslage hingewiesen. Es wurde angeregt, vor weiteren Planungen ggf. einen Fachanwalt zu konsultieren.

Danach stellte Herr Dr. Brockmöller unter Moderation von Bürgermeister Andreas Gehrke sein Konzept letztmalig am 08.08.2023 in einer Gaststätte in Neuhaus öffentlich vor. Die erforderlichen naturschutzrechtlichen Prüfungen fehlten noch immer. Erneut wurde auf dieser Veranstaltung seitens des BUND auf die Rechtslage hingewiesen.

Herr Dr. Brockmöller verwies darauf, dass er dem Naturschutzrecht insofern genüge tue, dass durch seine „Agri“-PV-Freiflächenanlage neue Biotope geschaffen würden, insbesondere Rebhühner seien innerhalb der Anlage durch einen 2 m hohen Gitterzaun mit oben drauf montierten Elektrolitzen besonders geschützt, während unter den im Winkel von 10° innerhalb der Einzäunung aufgestellten Modulen Schafe weiden sollen und der restliche Bewuchs durch Mähroboter kurz gehalten werde.

### **4. Kommerzielle Gesichtspunkte**

Bürgermeister, Gemeinderat und 13 Grundbesitzer stehen dem Vorhaben positiv gegenüber. Dr. Brockmöller verspricht hohe Pachten, Beteiligungen, Geldspenden und Steuergelder. Die Pachtverträge sollen schon unterschrieben sein.

## Leistungen der BEC und was sind die Vorteile für die Gemeinde Amt Neuhaus ?

- Eigentümer erhalten 2.800 €/ha und Jahr Mindestpacht, die landwirtschaftlichen Pächter erhalten 1.000 €/ha Jahr für die Grünbewirtschaftung
- Amt Neuhaus wird Sitz der Projektgesellschaft für das Solarprojekt
- Alle Bürger können sich an der KG beteiligen
- Die Gemeinde erhält 25 % in der GmbH, die BEC hält 75%, alle Investitionen über 50.000 € benötigen einen einvernehmlichen Gesellschafterbeschuß
- Amt Neuhaus bekommt so die gesamte Gewerbesteuer von ca. 100.000 – 150.000 €/a mit einem 25% Anteil in der Projektgesellschaft und kann das Investitionsgeschehen nach Fertigstellung mitbestimmen
- BEC bietet in den angrenzenden Orten Direktstromlieferung an mit Strompreisen von 19 – 21 € Cent/kWh
- BEC unterstützt örtliche Initiativen/ Vereine mit einem jährlich festen Betrag

27.04.2021

BEC - Energie Consult GmbH

4

### 5. Rechtliche Unzulässigkeit einer Bebauung

Das Plangebiet liegt innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsische Mittelbe“, eines Natura 2000 - Gebietes sowie im Biosphärenreservat Gebietsteil B. Nahe angrenzend bzw. in der Nähe befinden sich weitere FFH-Gebiete. Der Naturschutz hat hier absoluten Vorrang. Erhaltungsziel ist aber insbesondere der Vogelschutz.

Die Fläche wird u. a. von Störchen, Schwarzstörchen, Wildgänsen, Kranichen, Raubvögeln (insbesondere Seeadler), Singschwänen, Kiebitzen und vielen anderen Vögeln aufgesucht. Der BUND beruft sich insofern auf Anwohner, die auf Bitte des BUND im Plangebiet in den Jahren 2022 und 2023 Vogelbeobachtungen durchgeführt haben.

Für alle diese Vögel gibt der besondere Schutz eines EU-Vogelschutzgebietes. Das gesamte Natura-2000-Habitat ist zusammenhängend zu erhalten. Es darf auch nicht nur teilweise bebaut werden. Gesetz und Rechtsprechung sind insofern eindeutig.

Auch wenn konkrete Aussagen dazu in den Plänen fehlen, so wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass sogar etwaige „Ausgleichsmaßnahmen“ keinen Raum hätten. Der EuGH hat Ausgleichsmaßnahmen bei projektbedingten Flächenverlusten oder sonstigen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten eine deutliche Absage erteilt (vgl. u. a. Kommentar Schumacher/Fischer-Hürfle Bundesnaturschutzgesetz zu § 34 BNatSchG). Die Habitate sind insgesamt zu erhalten und können nicht an anderer Stelle oder durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden.

Eine Bebauung mit 2 m hohen Gitterzäunen mit oben drauf installierten Elektrolitzen, die Rebhühnern einen Lebensraum geben sollen, wäre auch schon allein deshalb unzulässig, weil diese Maßnahme beinhaltet, dass ein völlig neuer Lebensraum entstehen würde, der sich von dem bisherigen und streng geschützten wesentlich unterscheidet. Der bisherige Lebensraum würde zweifelsohne erheblich beeinträchtigt.

Baumaßnahmen in solchen Schutzgebieten sind nur innerhalb enger Grenzen überhaupt möglich. Das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG) nennt drei Voraussetzungen:

1. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
2. Notwendigkeit
3. Keine zumutbare Alternative, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen

Es scheitert an allen drei Voraussetzungen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) benennt zwei Ausnahmeveraussetzungen:

1. Die Maßnahme muss im überwiegenden öffentlichen Interesse sein und
2. sie muss notwendig sein.

Es scheitert an beiden Voraussetzungen.

Im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt in EU-Vogelschutzgebieten der Naturschutz, insbesondere der Vogelschutz (vgl. u. a. FFH-RL). Er ist folglich für die Allgemeinheit, also auch der Bevölkerung der gesamten EU, von besonderem öffentlichen Interesse. Das Schutzgebiet ist tatsächlich aber nicht nur für Europa von Bedeutung, sondern es hat weltweite Bedeutung. Die Zugvögel beschränken sich nicht nur auf Europa.

Insbesondere können die Zugvögel nicht ungestört auf oder zwischen PV- Modulen und anderen Bauteilen landen bzw. sich dort ungestört aufzuhalten und rasten.

Greifvögel können nicht uneingeschränkt jagen und natürlich auch nicht rasten.

Brutvögel können nicht uneingeschränkt brüten.

Es ist auch kein Prüfergebnis zu erwarten, welches all das widerlegt.

Zwingende Gründe für einen Bau solcher Anlagen im EU-Vogelschutzgebiet sind nicht dargelegt und auch nicht gegeben.

Interessant ist die Tatsache, dass versucht wurde (wenn auch unzureichend), Säugetiere zu kartieren, u. a. mit Hilfe von Wildkameras. Für die Erfassung von Vögeln hingegen wurde aber auf veraltete Daten aus einem anderen Gebiet zurückgegriffen (vgl. 6.).

Auch die sonstigen Kartierungen sind unzureichend. Dieser Mangel dürfte aber nicht weiter ins Gewicht fallen, weil schon die Untersuchungen zu Vögeln fehlen bzw. veraltet, unzureichend und unzulässig sind. In einem EU-Vogelschutzgebiet hätten Untersuchungen und Prüfungen aller Vogelvorkommen erste Priorität (vgl. auch 6.).

Warum gerade sie fehlen, obwohl der BUND in allen Vorverfahren wiederholt auf deren Wichtigkeit hingewiesen hat, wird in den Antragsplänen an keiner Stelle erläutert.

An der **Notwendigkeit** der Errichtung einer PV-Anlage in einem EU-Vogelschutzgebiet dürfte es zumindest so lange mangeln, wie in Deutschland noch Flächen (einschließlich Gebäudeflächen) außerhalb von Schutzgebieten für die Stromerzeugung vorhanden sind. Es gibt sind auch keine Gründe und es wurden auch keine dargelegt, warum es in der Gemeinde Amt Neuhaus notwendig sein soll, gerade dort in den besonders geschützten Gebieten PV-Freiflächenanlagen zu errichten.

Es gibt ausreichend zumutbare Alternativen, Strom an anderer Stelle zu erzeugen, innerhalb und außerhalb der Gemeinde.

Es ist nicht ausreichend dargelegt, für wen der Strom erzeugt werden soll. Es dürfte überwiegend um allgemeine wirtschaftliche und energiepolitische Interessen gehen, die sich nicht nur auf die Gemeinde Amt Neuhaus begrenzen. Wahrscheinlich soll der Strom in das öffentliche Netz eingespeist werden, also auch für die Versorgung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Süddeutschland und ggf. anderer Staaten.

Zu berücksichtigen wäre in diesem Zusammenhang auch die in Norddeutschland ohnehin schon sehr hohe Stromproduktion, für die Leitungen für den Weitertransport nach Süden noch gar nicht im ausreichenden Maß zur Verfügung stehen.

## **6. „Fachberichte“ zu Schutzgütern**

Die BEC – ENERGIE CONSULT GMBH, Asternplatz 3, 12203 Berlin hat sich von der Firma „alauda“ („Arbeitsgemeinschaft für landschaftsökologische Untersuchungen und Datenanalysen“) mehrere „Fachberichte“ erstellen lassen. Diese Fachberichte sind sehr umfangreich und erwecken auf den ersten Blick den Eindruck fundierter Untersuchungen bezüglich des Schutzzweckes des Plangebietes.

Tatsächlich wurden Säugetierbeobachtungen gemacht. Aber schon diese erfassen nicht alle relevanten Zeiträume und sind wenig aussagekräftig.

Bezüglich der viel wesentlicheren Untersuchungen, nämlich der Vogeluntersuchungen (EU-Vogelschutzgebiet) verweist der „Fachbericht zu den Schutzgütern - Fauna“ auf (veraltete) Vogelbeobachtungen aus den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017. Diese Beobachtungen beziehen sich zudem noch nicht einmal konkret auf das Plangebiet, sondern auf das „Elbvorland Neu Garge:Haar“. Obwohl sogar dort zum Beispiel über 16.000 Wildgänse verschiedener Arten, 600 Singschwäne und viele andere Vögel beobachtet wurden, kommt der „Fachbeitrag“ zu dem Schluss:

***„Eine Beeinträchtigung von Rast- und Zugvögeln durch den Bau der Freiflächen-PVA kann ausgeschlossen werden“.***

Gleiche Feststellungen wiederholen sich in den „Fachbeiträgen“ zu fast allen im Plangebiet vorkommenden Arten.

Die „Fachbeiträge“ erwecken den Eindruck, aus Gefälligkeit nach Wunsch des Auftraggebers gefertigt zu sein und sind zur Beantwortung naturschutzrechtlicher Fragen wenig hilfreich.

## **7. Kumulative Prüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung**

Im Plan wird eine kumulative Prüfung erwähnt. Diese bezieht sich aber nur auf das Plangebiet. Damit werden Sinn und Zweck einer solchen Prüfung verfehlt.

Das Biosphärenreservat und die EU-Vogelschutzgebiete innerhalb der Gemeinde Amt Neuhaus sind von einer Vielzahl von Eingriffen betroffen, teilweise schon umgesetzt, teilweise in Planung. Als Beispiele wären zu benennen:

Biogasanlagen mit riesigen Anbauflächen für Mais, Getreide und andere Energiepflanzen, Gebäude, Deichvergrößerungen, Abholzungen von Auenwäldern und anderem Bewuchs zur Erhöhung der Fließgeschwindigkeit der Elbe (vgl. u. a. Auenstrukturplan vom 07.08.2023), Straßen- und Brückenbauprojekte, Bau mehrerer als Hundepension bezeichneter Gebäude ohne erforderliche Genehmigungen, Planung einer Umgehungsstraße südlich um Neuhaus herum.

Abgeschlossene, genehmigte, ungenehmigt vollendete und geplante Vorhaben sind zu berücksichtigen (vgl. u. a. Kommentar Schumacher/Fischer-Hürfle Bundesnaturschutzgesetz zu § 34 BNatSchG).

Zur Abschätzung von kumulativen Wirkungen sind alle möglicherweise zusammenwirkenden Projekte zu bestimmen, ebenso ihre Wirkungsarten und die potentiellen kumulativen Wirkungspfade (vgl. Kommentar Schumacher/Fischer-Hürfle Bundesnaturschutzgesetz zu § 34 BNatSchG). Das gilt für das dortige EU-Vogelschutzgebiet und das Natura-2000-Habitat insgesamt und nicht nur isoliert für das Plangebiet.

Die kumulative Prüfung fehlt.



Sie kann im Ergebnis nur dazu führen, dass alle Maßnahmen in Summationswirkung weitere negative Auswirkungen auf die zu schützende Flora und Fauna, insbesondere auf Greif- und Zugvögel haben.

Eine Verträglichkeitsprüfung über eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets fehlt. Alle Prüfungen und Hinweise darauf fehlen. Es ist offensichtlich, dass sich die geplante Anlage nicht mit dem Vogelschutz und anderen Schutzzielen verträgt.

## **8. Mangelhafte Konstruktion**

Auch ist die vorgestellte Konstruktion wenig nachvollziehbar. Es bestehen erhebliche Bedenken an ihrer dauerhaften Stabilität.

14 mm starke verzinkte Eisenstangen, nur in den Boden gerammt, können aller Wahrscheinlichkeit nach keine Tragfestigkeit der hohen Konstruktion garantieren.

Sollte diese Konstruktion zunächst nur vorgetäuscht sein, um später tatsächlich stabile Betonfundamente zu verbauen, wären Bodenversiegelung und -belastung eine völlig andere und müsste anders bewertet werden. Das Verfahren wäre neu aufzuarbeiten.

## **9. Fazit**

Der Plan ist erheblich fehlerhaft und ungenügend.

Die Vorstellung des Investors, mitten in einem Natura-2000-Habitat rund 67.000 m<sup>2</sup> Acker- und Wiesenfläche mit 2 m hohen Stahlgitterzäunen zu umzäunen, darin 10° geneigte PV-Module auf relativ dünnen verzinkten Stahlstäben aufzubauen, darunter Schafe grasen und Mähroboter kreisen zu lassen und dort gleichzeitig Rebhühnern Schutz bieten zu wollen, ist tatsächlich und rechtlich unrealistisch.

Der Plan ist weder mit den europäischen Schutzzielen noch mit den Schutzzielen eines Biosphärenreservats vereinbar.

PV-Freiflächenanlagen verbieten sich in Biosphärenreservaten und insbesondere in EU-Vogelschutzgebieten.

Der BUND rät dringend, von den Planungen Abstand zu nehmen.

Die Ausführungen gelten sowohl für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, wie auch für die 4. Änderung des Teilflächennutzungsplans.

Der BUND bittet um weitere Beteiligung an allen Verfahren, sofern sie noch weiter verfolgt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.